

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2024/39 vom 29. April 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-04-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2024_39

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2024/39 du 29 avril 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2024/39 del 29 aprile 2025

Regeste

Art. 56 Abs. 2 ATSG. Rechtsverweigerungsbeschwerde. Nachdem die EL-Durchführungsstelle der Versicherten mit einem während des Beschwerdeverfahrens erlassenen Einspracheentscheid einen Anfechtungsgegenstand verschafft hat, den diese mit einer "ordentlichen" Beschwerde gerichtlich überprüfen lassen kann, hat die Rechtsverweigerung geendet. Damit ist die Rechtsverweigerungsbeschwerde gegenstandslos geworden. Abschreibung des Verfahrens (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kanton St. Gallen vom 29. April 2025, EL 2024/39).

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerdeführerin hat am 27. November 2024 eine Rechtsverweigerungsbeschwerde erhoben, weil sich die Beschwerdegegnerin, letztmals mit Schreiben vom 19. August 2024, geweigert hat, die der Beschwerdeführerin von der obligatorischen Krankenversicherung in Rechnung gestellte Krankenkassenprämie (je Fr. 45.65 für die Zeit von Januar bis Juni 2024 und von Juli bis Dezember 2024) zu bezahlen.

E. 1.2

Laut dem Art. 56 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) kann eine Rechtsverweigerungsbeschwerde erhoben werden, wenn der Versicherungsträger entgegen dem Bestehen der versicherten Person keine Verfügung erlässt. Der Sinn und Zweck der Rechtsverweigerungsbeschwerde besteht also offenkundig darin, die versicherte Person in die Lage zu versetzen, ein Handeln oder ein „Nicht-Handeln“ des Versicherungsträgers auch ohne einen Anfechtungsgegenstand beschwerdeweise beim zuständigen Versicherungsgericht anzufechten. Das entsprechende Beschwerdeverfahren zielt darauf ab, den Versicherungsträger anzuhalten, der versicherten Person möglichst rasch einen solchen Anfechtungsgegenstand zu verschaffen, den diese dann mit einer „ordentlichen“ Beschwerde im Sinne des Art. 56 Abs. 1 ATSG anfechten kann (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 19. August 2021, EL 2021/13 E. 1).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin hat der Beschwerdegegnerin am 23. Januar 2024 die Prämienrechnung der obligatorischen Krankenversicherung für das erste Halbjahr, am 22. März 2024 die entsprechende Mahnung und am 17. April 2024 die "letzte Mahnung" eingereicht. Am 14. Mai 2024 hat die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin mitgeteilt, dass sie die Prämienrechnung nicht übernehme. Hierbei hat es sich um ein reines Informationsschreiben ohne Verfügungscharakter gehandelt. Trotzdem hat die

Beschwerdegegnerin im Juni 2024 die Prämienrechnung für das zweite Halbjahr eingereicht. Zwar hat die Beschwerdegegnerin im Januar 2024 noch nicht erkennen können, dass es sich bei der eingereichten Prämienrechnung um eine obligatorische Krankenversicherung um eine Einsprache der Beschwerdeführerin gegen die Verfügung vom 15. Dezember 2023 gehandelt hat. Da die Beschwerdegegnerin ihren Widerstand gegen die Ablehnung der Kostenübernahme der Prämienrechnungen jedoch mehrfach kundgetan und auch im Anschluss an das Informationsschreiben vom 14. Mai 2024 weiterhin auf der Übernahme der Kosten der Prämienrechnung beharrt hat, hätte sie EL 2024/39 4/5

(spätestens nach dem Eingang der Eingabe der Beschwerdeführerin vom 6. Juni 2024) merken müssen, dass es sich bei der Eingabe vom 23. Januar 2024 um eine Einsprache gegen die Verfügung vom 15. Dezember 2023 gehandelt hat. Die Rechtsverweigerung hat also darin bestanden, dass die Beschwerdegegnerin nicht auf die Einsprache der Beschwerdeführerin vom 23. Januar 2024 eingetreten ist.

E. 1.4

Die Beschwerdegegnerin hat am 20. Januar 2025, also nach der Beschwerdeerhebung, einen die Verfügung vom 15. Dezember 2023 betreffenden Einspracheentscheid erlassen (act. G 5.1). Die Rechtsverweigerung hat zum Zeitpunkt, als die Beschwerdegegnerin auf die Einsprache eingetreten ist, was spätestens mit dem Erlass des Einspracheentscheides vom 20. Januar 2025 der Fall gewesen ist, geendet. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin mit dem Einspracheentscheid vom 20. Januar 2025 nämlich einen Anfechtungsgegenstand betreffend die eingereichten Prämienrechnungen der obligatorischen Krankenversicherung verschafft, den diese mit einer "ordentlichen" Beschwerde gerichtlich überprüfen lassen kann. Damit ist die Rechtsverweigerungsbeschwerde gegenstandslos geworden.

E. 1.5

Demnach ist das Verfahren abzuschreiben.

E. 2

Es werden keine Gerichtskosten erhoben. EL 2024/39 5/5

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.